

Notinsel-Partner-Vereinbarung

zwischen der
Deutsche Kinderschutzstiftung Hänssel+Gretel
Friedrich-Eberle-Str. 4d, D-76227 Karlsruhe

- nachfolgend "H+G" genannt -

und

Partner
Adresse

- nachfolgend "Partner" genannt -

Präambel

Die Deutsche Kinderschutzstiftung Hänssel+Gretel hat das Notinselprojekt 2002 in Karlsruhe, dem Sitz der Stiftung, mit der Zielrichtung gestartet, Notinsel in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland gemeinsam mit Partnern umzusetzen und bekannt zu machen. Zunächst sollen Kinder bei Angst und Gefahr unkompliziert Schutz finden können, weiterhin soll das Zeichen an den Ladentüren als Abschreckung für potentielle Übergreifer und gewaltbereite Menschen jeden Alters dienen. Das Projekt schafft darüber hinaus ein besseres Klima für Kinder insgesamt und fördert die Kultur des Hinsehens, also die Zivilcourage am jeweiligen Partnerstandort. Es geht bei der Notinsel darum, eine gute Idee, in guter Qualität und zum Nutzen aller daran mitwirkenden Partner zu multiplizieren. **Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das Notinselprojekt besteht insbesondere aus:
 - a. dem Notinsel-Logo, den umfangreichen Materialien und der Leistungen, die sich hinter dem Projekt Notinsel sowie dem Namen "Notinsel" und der "digitalen Heimat" der WebAPP unter www.notinsel.de verbirgt.
 - b. Projekttypischer Ausstattung, insbesondere aus Notinsel-Aufklebern, Handlungsanweisungen, verschiedenen Flyern, Handlungsleitfäden und Vorlagen für Standorte, Notinsel Lehr- und Leihmaterialien wie Banner und Spiele sowie teil werbefinanzierte Produkte wie das Hausaufgabenheft, und Notinsel-Kinder-Stadtplan etc.
 - c. Wissen und Know-how im jeweiligen Stand der Entwicklung.

d. Richtlinien und Vorgehensweisen zur Einführung und Umsetzung des Notinsel-Projektes.

2. Gegenstand des Partnervertrages ist das Recht und die Pflicht des Partners:

- a. Die in § 1 Ziffer 1. Absatz a. bis d. bezeichneten Schutzrechte, insbesondere die Wort- und Bildmarken, sowie das gesamte Know-how ist in dem Umfang, in dem es jeweils von H+G als für das Notinsel-Projekt typisch benannt ist, einzusetzen und zu nutzen.
- b. Die in § 1 Ziffer 2. Absatz a. bezeichneten Rechte und das Know-how ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Notinsel-Projektes ausschließlich an dem Projektstandort (gilt für alle behördlich definierten PLZ-Bereiche der Stadt bzw. des Landkreises) Standort einzusetzen und zu nutzen.
3. Diese Rechte werden dem Partner persönlich gewährt. Es ist dem Partner gestattet, unter Kennlichmachung seiner Stellung nach außen als Partner von H+G und somit als Partner des Notinsel-Projekts für den jeweiligen Projektstandort aufzutreten und damit zu werben.
4. Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf den in § 1 Ziffer 2. bezeichneten "Projektstandort" und gewähren dem Partner darüber hinaus kein Recht zur Eröffnung und Führung weiterer Notinsel-Projektstandorte und keinen automatischen Anspruch auf Abschluss weiterer Partnerverträge mit H+G. Eine Übertragung / Ausweitung des „Projektstandorts“ bedarf der schriftlichen Zustimmung von H+G. Dem Partner wird Gebietsschutz für den in § 1 Ziffer 2. b. bezeichneten "Projektstandort" gewährt.
5. Der Partner ist im Sinne der Qualitätssicherung des Projektes zur Führung von internen, von H+G definierten Listen aller beteiligten Notinsel-Geschäfte verpflichtet. Die Erstellung und Pflege der standortspezifischen Daten, insbesondere der Notinsel-Geschäfte (im festgelegten Projektstandort) unter der WebAPP/Homepage www.notinsel.de sind ebenso Aufgabe des Partners. Zugangsdaten werden von H+G zur Verfügung gestellt.
6. H+G überprüft alle internen Prozesse und eigene sowie geförderte Projekte nach Aspekten des Kinderschutzes. Transparente Regeln werden aufgestellt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet, dokumentiert und kontinuierlicher überprüft. Gleiches erwartet H+G von seinen Projektpartnern.

§ 2 Rechte und Pflichten H+G

1. Vertragliche Hauptpflicht von H+G ist die Einräumung der in § 1 genannten Rechte für den in § 1 Ziffer 2. b. genannten Projektstandort.
2. H+G stellt dem Partner die für die Führung des Projektstandortes nach ihrer Ansicht erforderlichen Informationen, Merkblätter und vor allem die persönliche Beratung zur Verfügung. Im einzelnen können das sein:
 - Beratung bei der Kontaktaufnahme mit Partnern vor Ort (z.B. Polizei, Jugendamt, Einzelhandelsverband, Oberschulamt etc.), Beratung bei der Sponsorensuche, Beratung zur Vorgehensweise bei der Einrichtung des Projektes und direkt von Notinsel-Geschäften. Beratung zur langfristigen Betreuung und Erhaltung des Projektes.

- 3.. H+G stellt dem Partner die bestehenden und zukünftigen Leistungen des Projektes, inklusive der Informationen, die durch Standorte pro aktiv in das Projekt eingebracht werden in der Form und dem Umfang zur Verfügung, wie H+G dies allen übrigen Partnern gewährt.
4. H+G darf jederzeit direkt die einzelnen Notinsel-Geschäfte am Partnerstandort kontaktieren und aufsuchen. Zudem arbeitet H+G mit Partnern zusammen, welche die Projektumsetzung unterstützen aber nicht direkt zu H+G dazu gehören. H+G gibt die Vorgaben entsprechend dieses Vertrages an diese Partner weiter. Eine Kontaktaufnahme der Partner von H+G erfolgt immer nur nach Zustimmung des Standortpartners.

§ 3 Richtlinien

1. Die Richtlinien sind in der „**Projektbeschreibung/Richtlinien**“ und den „**FAQs**“ festgehalten und werden in ihrer jeweils von H+G als verbindlich herausgegebenen aktuell gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Partnervertrages.
2. H+G hat das Recht, die Richtlinien abzuändern und weiter zu entwickeln, wenn und soweit die Änderungen für eine optimale und zeitgemäße Projektumsetzung erforderlich sind und den Partner nicht unverhältnismäßig belasten. Es gelten zudem die jeweils aktuellen Fassungen der Projektbeschreibung/Richtlinien und FAQs.

3. Die Richtlinien regeln insbesondere folgende Bereiche:

- a. Einheitliches Auftreten nach außen
- b. Voraussetzungen der Geschäfte innerhalb des Notinselnetzes und deren Kontrolle
- c. Durchführung von Werbe-, Presse- und Spendenaktionen
- d. Das gesamte Vorgehen bei der Einführung, Umsetzung und Pflege des Projektes und dem Ausbau des digitalen Auftritts über die App.

§ 4 Rechte und Pflichten des Partners

1. Der Partner verpflichtet sich, die gemäß § 1 Ziffer 2. dieses Vertrages eingeräumten Rechte sorgfältig und entsprechend den Richtlinien in vollem Umfang auszuüben und zur Projektumsetzung zu nutzen.
2. Der Partner verpflichtet sich, die entsprechenden Richtlinien im Einzelnen genau zu beachten und erkennt an, dass ihre umfassende Anwendung als Ganzes und im Einzelnen unabdingbar erforderlich ist für den Bestand dieses Partnervertrages und zur Sicherung der Projektqualität.
3. Der Partner verpflichtet sich an der Aufrechterhaltung und Förderung der einheitlichen Projektanwendungen, im Sinne aller Partner des Gesamtprojektnetzwerkes, mitzuwirken.
4. Der Partner kann und soll im Rahmen des Projektes eigene Umsetzungsideen und Maßnahmen entwickeln, um das Projekt „lebendig“ zu halten. Die Maßnahmen müssen vor deren Umsetzung mit H+G beraten und abgestimmt werden.

5. Zur Finanzierung des Projektes am Standort kann der Partner unterschiedliche Wege der Finanzierung beschreiben. H+G gibt hierzu keine festen Regeln vor, außer den gesetzlichen Vorschriften. Ob der Standort das Projekt aus eigenen Mitteln, durch öffentliche Zuschüsse, Fördergelder oder Sponsoren finanziert, ist ihm freigestellt. Der Partner wird allerdings darauf achten, dass alle Einnahmen die zweckgebunden für das Notinsel-Projekt bestimmt sind, ausschließlich dafür verwendet werden. Spenden-sammlungen, die unter Verwendung des Notinsel-Projektes bzw. des Logos umgesetzt werden sollen, sind schriftlich zu genehmigen.

Eine Beauftragung von Dienstleistern, die z.B. Spendensammlungen auf einnahmeabhängiger Provisionsbasis vornehmen, ist untersagt.

6. Der Partner ist verpflichtet bei Umfragen von H+G zum Projekt Notinsel in angemessenem Umfang – nicht mehr als 1x pro Jahr – mitzuwirken und wahrheitsgemäße Auskünfte zu geben. H+G empfiehlt dem Partner, selbst regelmäßige Umfragen bei den Notinselgeschäften durchzuführen und die Ergebnisse aufzuzeichnen.

7. Der Partner ist nicht berechtigt, eigene Veröffentlichungen im Internet unter eigener Domain oder einer Subdomain unter dem Zusatz „Notinsel“ vorzunehmen. Der Partner muss die Domain www.notinsel.de als offizielle Projektwebseite bzw. WebApp immer an erster Stelle verwenden. Eine Verlinkung und präsente Darstellung auf der/den eigenen Seiten ist selbstverständlich möglich und erwünscht. Gleiches gilt für Social-Media Angebote wie Facebook.

§ 5 Kostenbeitrag

Der Partner leistet für die Gewährung der in § 1 genannten Rechte, inklusive der langfristigen und umfassenden Betreuung durch H+G, über den gesamten Zeitraum des Projektes einen **einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 750,00 Euro**. Dieser Kostenbeitrag ist ein solidarischer Einmalbeitrag, der zur anteiligen Kostendeckung der Standortbetreuung und anteilig zur Weiterentwicklung des Gesamtprojektes einen Beitrag leistet. H+G trägt alle darüber hinaus anfallenden sonstigen Kosten des Gesamtprojektes aus eigenen Mitteln, ist deshalb auch zur Finanzierung dieser Aufgaben im Sinne des Gesamtprojektes dazu berechtigt, über die WebAPP Werbeflächen und Premium-einträge über den Partner Deutsche Stadtmarketing Gesellschaft mbH- zu vermarkten. Eine Abschlussummung mit den Standorten wird vor Umsetzung von Werbemaßnahmen bzw. der Ansprache der Notinseln gewährleistet. Laufende Gebühren für die in § 1 genannten Rechte werden nicht erhoben.

Der Kostenbeitrag wird dem Partner für strategische Beratung seitens des Partners erfasst und daher nicht in Rechnung gestellt.

§ 6 Druck und „Werbe“-Material

Der Partner ist verpflichtet, das von H+G speziell für das Notinsel-Projekt entwickelte und angebotene Sortiment an Druck- und „Werbe“-Material in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung zu verwenden. Sollte ein Partner Materialien außerhalb des „Standard-Sortimentes“ verwenden wollen, ist der Partner verpflichtet, die Zustimmung von H+G einzuholen, z.B. durch die Vorlage eines Korrekturabzuges.

Folgende Materialien sind ausschließlich über H+G (bzw. den Hofmayer-Verlag) zu beziehen, gemäß der jeweils gültigen Preisliste:

- Notinsel-Aufkleber in allen Größen inkl. QR-Code
- Werbefinanzierte Produkte des Hofmayer-Verlages wie: Notinsel Hausaufgabenheft, Notinsel informiert, Notinsel Familienkalender, Notinsel-Fibel
- Leihmaterialien, sowie Luftballons, Bleistifte und Radiergummis

Alle weiteren Materialien des Sortimentes insbesondere die Druckmaterialien: Handlungsanweisung, Flyer, Handzettel, Postkarte, Plakat können inklusive der gesamten Dienstleistung rund um die Druckergebnisse zu den in der Preisliste festgelegten Preisen und Mindestbestellmengen über den Dienstleister Hofmayer-Verlag bezogen werden.

Dem Standort steht es aber frei auf Basis der vorgegebenen und nicht veränderbaren Druckvorlagen (bis auf die Standorteinträge/Logos) eine eigene Druckerei auf eigene Rechnung zu beauftragen. Sollte der Hofmayer-Verlag die Druckvorlagen für den Standort anpassen wird pro Vorgang eine Bearbeitungspauschale direkt dem Standort berechnet.

§ 7 Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die beide Partner direkt oder indirekt in Bezug auf das Notinsel-Projekt durch schriftliche, mündliche oder sonstige Berichte untereinander ausgetauscht werden, sind nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Form zu veröffentlichen. Der Partner hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen, Dritten keinen Zugang zu internen Informationen von H+G zu gewähren.
2. Der Partner wird das ihm von H+G übermittelte Know-how nicht für andere Zwecke als zur Anwendung im Rahmen des Notinsel-Projektes nutzen (vgl. § 1 Ziff. 1 b. Nach Beendigung des Vertrages aus welchen Gründen auch immer, ist dem Partner die Nutzung und Weitergabe des Know-hows untersagt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

1. H+G wird sich nach Kräften darum bemühen, bundesweite Werbemaßnahmen für das Notinsel-Projekt durchzuführen und diesbezüglich gut nutzbaren Materialien und Konzepte zur Verfügung zu stellen.
Die Öffentlichkeitsarbeit mit bundesweitem Bezug und H+G selbst betreffend, übernimmt in allen Medienformen ausschließlich H+G. Anfragen von Medien bezüglich sind stets an H+G weiterzuleiten. Damit die Einheitlichkeit des Projektauftritts in der Öffentlichkeit gewährleistet ist, wird die erste Pressekonferenz am Standort u.a. in Bezug auf Zeit, Ort und Ablauf immer zwischen dem Partner und H+G abgestimmt.
Weitere örtliche und regionale Presstermine oder Aktivitäten des Partners können und sollen im Rahmen des Notinsel-Projektes durch den Partner eigenverantwortlich durchgeführt werden.
3. Der Partner wird bei allen seinen Presseaktivitäten immer auf die Herkunft und Urheberschaft des Projektes und den Projektpartner, die Deutsche Kinderschutzstiftung

Hänsel+Gretel, hinweisen, etwa in folgender Form: "Das Projekt Notinsel ist ein Projekt der Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel...". Aus diesen Aktivitäten resultierende Presseartikel und Berichte in z.B. Programmhefen oder Ortsblättern stellt der Partner H+G in Kopie zur Verfügung. Lizenz- und kostenfreie Bilder des Projektes, die dem Partner vorliegen, werden H+G bei Bedarf zur kostenfreien und uneingeschränkten Nutzung für das Projekt zur Verfügung gestellt. Eine DSGVO-konforme Nutzung der Materialien stellt der Partner sicher.

4. Die Bereitstellung des Notinsel-Logos oder von Internetlinks/Bannern an bestehende Notinseln oder für die Presseberichterstattung am Standort obliegt dem Partner, ebenso die Überwachung der sachgemäßen Verwendung des Logos in unveränderter und vorgegebener Form. Die Weitergabe an Dritte, außerhalb des Notinsel-Netzwerkes an Geschäften ist grundsätzlich ausgeschlossen, hier ist die Zustimmung von H+G einzuholen.

§ 9 Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch den Partner und H+G. Der Partnervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende ordentlich und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
3. Der Partner wird sich nach Vertragskündigung gemeinsam mit H+G in zumutbarer Weise um eine Nachfolgersituation für den Projektstandort im Sinne einer positiven Weiterführung des Projektes kümmern.
4. Sofern, trotz Bemühungen des Partners und H+G, kein neuer Projektpartner zur Weiterführung des Projektes gefunden werden konnte, verpflichtet sich der Partner bis zum endgültigen Projektende am gekündigten Standort alle teilnehmenden Geschäfte und Institutionen über die Beendigung zu informieren. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notinsel-Aufkleber (inkl. QR-Code) an den Geschäften reslos entfernt werden.
5. Jede Partei ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens H+G sind insbesondere:
 - a. Die nachhaltige Verletzung der in diesem Partnervertrag nebst Anlagen aufgestellten Richtlinien für die Führung des Notinsel-Projektstandortes
 - b. Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtung
 - c. Nachhaltige Behinderung oder Beeinträchtigung der Informationsrechte von H+G
6. H+G hat das Recht bei Verstößen eines einzelnen Notinsel-Geschäftes oder einer Filiale gegen die Notinsel-Vereinbarung z.B. durch sittenwidriges Verhalten, insbesondere bei Verletzungen des Kindeswohles oder jeglicher Schädigung des Notinsel-

Projektes und seiner Träger/Partner das jeweilige Geschäft/Filialverbund -in Abstimmung mit dem Standortpartner- von der Projekt-Teilnahme mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

7. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Partners sind insbesondere:
- a. Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit durch H+G.
 - b. Nachhaltige und objektiv nachweisbare Nichterfüllung der Pflichten von H+G gemäß § 2 des Partnervertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages als Ganzes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Verfügungen jeder Art über Rechte aus diesem Vertrag und in ihrer Gesamtheit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von H+G vorgenommen werden. Die Vergabe von Unterverträgen ist nicht zulässig.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort/Gerichtsstand ist ausschließlich Karlsruhe.

Karlsruhe, Datum

Standort, Datum

.....
Jerome Braun, Geschäftsführer
Deutsche Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel (Standortpartner)